



Um die Ausschreibung zur Umgestaltung eines Zentralen Omnibusbahnhofs gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Bund zur Unterscheidung von Alternativ- und Eventualpositionen

Ausschreibungswirrwarr wegen Bedarfspositionen

Die Umgestaltung eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) einschließlich des Neubaus eines Servicegebäudes und der Umgestaltung eines Bahnhofsvorplatzes wurde europaweit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. In der Baubeschreibung war unter anderem bestimmt, dass im Leistungsverzeichnis (LV) keine Bedarfspositionen enthalten seien. Als „Zulage zur Deckenschalung der Wetterschutzdächer“ enthielten zwei Ordnungsziffern (OZ 1 und OZ 2) Bestimmungen über die Ausbildung der Oberfläche dieser Wetterschutzdächer in Sichtbetonqualität. Beide Positionen waren hingegen ausdrücklich als Bedarfspositionen bezeichnet.

Der preislich zweitplatzierte Bauunternehmer rügte gegenüber

den öffentlichen Auftraggebern, dass anstelle der OZ 1 die OZ 2 hätte gewertet werden müssen, mit dem Ergebnis, dass er dann aufgrund des niedrigeren Angebotspreises zu bezuschlagen wäre. Die Vergabestellen halfen der Rüge nicht ab. Der nicht berücksichtigte Bauunternehmer beantragte daraufhin die Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer Bund (Beschluss vom 23. Februar 2017 – VK 1-11/17).

Die Nachprüfungsbehörde untersagte die beabsichtigte Zuschlagserteilung und ordnete die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens an, weil die ausschreibenden Stellen gegen das allgemeine Transparenzgebot und gegen das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung verstoßen haben. Denn sie haben Wahl- beziehungsweise

Bedarfspositionen in das LV aufgenommen, ohne deren rechtlichen Charakter eindeutig zu benennen, und keine Kriterien angegeben, anhand deren sie sich für die Ausführung einer bestimmten Position entscheiden. Schon die rechtliche Qualifizierung der OZ 1 und OZ 2 ist nicht eindeutig und transparent. Bedarfs-/Eventualpositionen sind Leistungen, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung des LV noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie überhaupt zur Ausführung kommen sollen. Solche Positionen enthalten nur eine im Bedarfsfall erforderliche Leistung, über deren Ausführung erst nach Auftragserteilung und nicht bereits bei Erteilung des Zuschlags entschieden wird. Sinn und Zweck der Ausschreibung solcher Positionen ist es, für den

Fall nicht vorhersehbarer Eventualitäten eine abrufbare Angebotslage zu erhalten, auf deren Basis im laufenden Projekt zügig reagiert werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei den Alternativ-/Wahlpositionen um Leistungspositionen, bei denen sich der Auftraggeber noch nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung festgelegt hat, sondern mehrere Alternativen ausschreibt, von denen er nach Kenntnisnahme der Angebotsinhalte eine Alternative für den Zuschlag auswählt. Bedarfspositionen und Alternativpositionen unterscheiden sich damit unter anderem hinsichtlich des Zeitpunkts, wann über den Abruf einer Leistung entschieden wird. Während über die Beauftragung einer bestimmten Alternativposition regelmäßig beim Zuschlag zu

entschieden ist, wird über den Abruf von Bedarfspositionen erst im Laufe der Projektentwicklung entschieden. Zum anderen herrscht bei Alternativpositionen die Gewissheit darüber, dass es auf jeden Fall zur Ausführung einer der Alternativen kommt, bei Bedarfspositionen hingegen kann ein Abruf gegebenenfalls gänzlich unterbleiben. Da sich die Unterschiede vor allem auf die Angebotskalkulation auswirken können, gebietet es der Grundsatz der Transparenz und der Bestimmtheit des LV, dass der öffentliche Auftraggeber den Bietern eindeutig mitteilt, was für Positionen er ausschreibt.

Daran fehlt es hier, so die Vergabekammer Bund. Ein branchenkundiger objektiver Empfänger konnte den Vergabeunterlagen nicht eindeutig entnehmen, um

was für Positionen es sich bei den OZ 1 und OZ 2 handelte. Während in der Baubeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das LV keine Bedarfspositionen enthalte, sind die beiden vorgenannten OZ mit Bedarfspositionen überschrieben. Nicht einmal die beiden öffentlichen Auftraggeber waren sich darüber einig, welchen Charakter die OZ 1 und OZ 2 tatsächlich haben sollten. Während sich eine Vergabestelle dafür aussprach, dass die eine OZ die Grundposition und die andere OZ eine Alternativposition beinhalte, votierte die andere Vergabestelle für zwei Bedarfspositionen, die aber in einem Alternativverhältnis stünden.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

LED-LEITMARKTINITIATIVE

Die LED-Leitmarktinitiative verbindet Klimaschutz und Innovation miteinander. Partner der Initiative sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, die Deutsche Licht-

technische Gesellschaft e. V., der Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) sowie licht.de, die KfW Bankengruppe und die Technische Universität, Berlin. Koordiniert wird die Initiative vom Bundesumweltministerium. Die LED-Leitmarktinitiative hilft bei der Ermittlung von Innovationspotenzialen durch LED und unterstützt Projekte, die Investitionen

auslösen. Sie stellt auch Informationen zur Planung von LED-Projekten, Checklisten sowie eine Bewertungsmatrix für die Außenbeleuchtung zur Verfügung, die Auftraggeber bei ihren Ausschreibungen unterstützt. Mehr zur LED-Leitmarktinitiative gibt es im Internet unter: www.licht.de/de/led-leitmarktinitiative > BSZ

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de